

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Sabine Dittmar SPD**  
vom 25.05.2012

### **Einsatz von Schulbegleitern i, Regierungsbezirk Unterfranken**

Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

1. Wie viele Integrationshelfer/-innen/Schulbegleiter/-innen sind aktuell in Unterfranken im Einsatz?
2. Wie viele Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden derzeit von den unter 1. genannten Integrationshelfer/-innen/Schulbegleiter/-innen betreut? Wie ist dabei die Verteilung auf die Schularten?
3. Wie ist im Bezirk Unterfranken die Bezahlung in Bezug auf Höhe, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall des Schulbegleiters und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall des betreuten Kindes geregelt?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen**  
vom 27.06.2012

Zu 1. und 2.:

Nach Mitteilung des Bezirks Unterfranken finanziert dieser im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) derzeit für insgesamt 273 Kinder Schulbegleiter/-innen und Integrationshelfer/-innen. Nach Schularten aufgeschlüsselt bedeutet dies, dass 139 Kinder in Förderschulen und 115 Kinder in Regelschulen von Schulbegleitern / Schulbegleiterinnen sowie 19 Kinder in Tagesstätten der Förderschulen von Integrationshelfern / Integrationshelferinnen betreut werden.

Der Einsatz der Schulbegleiter/-innen bzw. Integrationshelfer/-innen wird nicht vom Bezirk, sondern von den Sorgeberechtigten oder Leistungsanbietern organisiert. Da es auch möglich ist, dass ein Kind von mehreren Personen betreut wird oder ein Schulbegleiter/Integrationshelfer beispielsweise zwei Kinder betreut, kann letztendlich die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Schulbegleiter/-innen bzw. Integrationshelfer/-innen geringfügig abweichen von der Anzahl der betreuten Kinder.

Statistische Angaben dazu, wie viele Kinder in Unterfranken derzeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) von Schulbegleiter/-innen und Integrationshelfer/-innen unterstützt werden, liegen nicht vor. Nach Erhebung des

Bayerischen Städtetages und Bayerischen Landkreistages ist für ganz Bayern in diesem Jahr von insgesamt rund 750 Fällen auszugehen.

Zu 3.:

Die Höhe der Vergütung bemisst sich im Grundsatz nach der notwendigen fachlichen Qualifikation des Schulbegleiters / der Schulbegleiterin. Die Fachlichkeit wiederum bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf des behinderten Kindes.

Der Bezirk Unterfranken teilt für seinen Zuständigkeitsbereich mit, dass er sich bei der Festsetzung der Vergütung für Schulbegleiter/-innen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst) richtet. Soweit keine besondere Qualifikation der Schulbegleitung erforderlich ist, was überwiegend der Fall ist, berechnet der Bezirk Unterfranken das Entgelt auf Basis der Entgeltgruppe S 2 Stufe 3 des TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst.

Für Schulbegleiter/-innen, die keine besondere Qualifikation benötigen und bei einem Dienst angestellt sind, erstattet der Bezirk im Schuljahr 2011/2012 für Betreuungszeiten einen Stundensatz (60 Minuten) von 19,80 €. Soweit die Eltern Arbeitgeber des Schulbegleiters / der Schulbegleiterin sind, gilt ein Stundensatz von 18,47 €. Ab dem kommenden Schuljahr 2012/2013 steigen die vorgenannten Stundensätze von 19,80 € auf 20,44 € bzw. von 18,47 € auf 19,04 €.

In den Vergütungssätzen sind u. a. bereits die Feiertage, Urlaubstage, Sozialabgaben des Arbeitgebers sowie ein Sachkostenaufschlag eingepreist. Für Krankheitszeiten des Schulbegleiters / der Schulbegleiterin sind in den Vergütungssätzen 3 v. H. der Nettoarbeitszeit berücksichtigt. Bei Erkrankung des Kindes wird die Vergütung für bis zu zehn Krankheitstage weitergezahlt. In begründeten Einzelfällen können künftig als Ausfallzeit des Kindes bis zu 15 Tage und als Fortbildungszeiten zwei Tage berücksichtigt werden.

Der Bezirk Unterfranken orientiert sich bei der Festsetzung der Stundenvergütung an den von der Arbeitsgruppe Fortentwicklung der ambulanten Eingliederungshilfe des Verbandes der bayerischen Bezirke erarbeiteten „Eckpunkten für Hilfen zur Schulbegleitung“, deren Neufassung der Hauptausschuss des Verbandes der bayerischen Bezirke in seiner Sitzung am 1. März 2012 beschlossen hat.

Im Ergebnis müssen die Eltern bzw. Dienste als Arbeitgeber die Vergütung, die sie ihrerseits an den Schulbegleiter zahlen, dergestalt anpassen, dass sie mit der vom Bezirk für tatsächlich erbrachte Betreuungszeiten erstatteten Vergütung auch ihren arbeitsrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Pflichten (u. a. Lohnfortzahlungsanspruch des Schulbegleiters während Erkrankung, Entlohnungsanspruch für Feier- sowie Urlaubstage, Abführung der Sozialversicherungsbeiträge) nachkommen können.